

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Förderverein Jugendhaus
Franz von Sales e. V.
Gereonsweilerstraße 35
52511 Geilenkirchen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.02.2025

43.12-440-42-25-022
Ute Hesseler
Tel.: 0221/809-6298
Fax: 0221/8284-4717
Ute.Hesseler@lvr.de

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Förderung gemäß Pos. 1.2 des Kinder- und Jugendförderplans 2025

– Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit –
(Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan vom 30.08.2024)

Ihr Antrag vom 17.12.2024

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung - ANBest-P bzw. ANBest-G -

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.2025 bis
31.12.2025 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

96.825,00 €

(in Buchstaben: sechshundneunzigtausendachthundertfünfundzwanzig 00/100
Euro).



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2. Durchzuführende Maßnahme

Gefördert werden die zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben für die Maßnahme „Regenbogenzentrum Geilenkirchen wie Vorjahre“

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Sollte das Projekt vor Ablauf dieser Frist enden, sind die Gegenstände bis zum Ablauf der fünf Jahre für vergleichbare Zwecke in der Jugendförderung einzusetzen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 113.912,00 € gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe des Zuwendungsbetrages wurde von der Obersten Landesjugendbehörde Nordrhein-Westfalens festgesetzt.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen 2025	96.825,00	Euro
---	-----------	------

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Anforderung zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.2025, sofern dieser Bescheid inzwischen bestandskräftig geworden ist.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Die beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

7.2 Durchführungszeitraum ist vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

7.3 Der Verwendungsnachweis ist mir in einfacher Ausfertigung bis zum 30.04.2026 vorzulegen.

Bei Zuwendungen an gemeindliche Empfänger ist der Verwendungsnachweis nach den ANBest-G zu führen. Zusätzlich sind die Muster 3a mit Anlage 2, welche über das Online-Verfahren selbstständig generiert werden, und Beiblätter A und B, die auf der Internetseite des LVR abrufbar sind, zu verwenden.

Bei Zuwendungen an außergemeindliche Empfänger wird der Umfang des Verwendungsnachweises abweichend von Nr. 6 ANBest-P wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3a zu verwenden. Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 2;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen beizufügen.

- 7.4 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der Obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.
- 7.5 Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.

Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.

- 7.6 Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach diesen Richtlinien auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1522) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- 7.7 Erfordert die Durchführung eines Projektes bzw. einer Maßnahme einen Aufenthalt im Ausland, so hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.
- 7.8 Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes (TV-Land) anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z.B. KAVO). Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.
- 7.9 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird

oder

c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch ein Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: post@lvr.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: zv.postdienst@lvr.de-mail.de.

Der Widerspruch kann auch durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen ist, über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Webseite des Landschaftsverbandes Rheinland www.lvr.de unter „Kontakt“.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

H E S S E L E R

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig -

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und die rechtzeitige Auszahlung sicherstellen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Diese Erklärung bitte ich in Ihrem Interesse umgehend einzureichen.

Übersteigt die gewährte Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben werden, weil die gewährte Zuwendung insofern nicht mehr für den Förderzweck eingesetzt werden kann. Auf diese Rechtsfolge wird in Nr. 8.2.3 ANBest-P bzw. Nr. 9.2.3. ANBest-G/ANBest-I hingewiesen (vgl. auch Urteil OVG NRW vom 15.5.2003 – 4A992/02-9K2723/98 Münster-).

Nicht benötigte Landesmittel bitte ich an die Landeshauptkasse Düsseldorf auf das IBAN-Konto *DE59 3005 0000 0001 6835 15*, BIC: WELADEDDE bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe des Verwendungszweckes **R43124404225022 zu überweisen.** Damit die eingehenden Landesmittel einfacher zugeordnet werden können, bitte ich Sie dringend, mich vorab – gerne per E-Mail – über die beabsichtigte Überweisung zu informieren.